



# Amtsblatt des Bistums Magdeburg

Nr. 1

Magdeburg, 1. Januar 2026

## Dokumente des Bischofs

- Nr. 1 RK Nord-Ost – Beschluss 4/2025 vom 02.10.2025  
Nr. 2 Prüfungsordnung zum Abschluss der Berufseinführung für Priesterkandidaten und Gemeindeassistenten im Bistum Magdeburg  
Nr. 3 Beschluss der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission  
Nr. 4 Veröffentlichung der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost  
Nr. 5 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss zur Sitzung der RK Ost am 6. November 2025 in Leipzig – AVR 2027  
Nr. 6 Dekret über die Auflösung der Stiftung Familienerholungs- und Bildungswerk St. Ursula

## Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 7 Erhebungsbogen der Deutschen Bischofskonferenz zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2025

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

### Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 8 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen  
Nr. 9 Todesanzeige

## Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 10 Aufrufe zur Erstkommunion und Firmung 2026

## Dokumente des Bischofs

### **Nr. 1 RK Nord-Ost – Beschluss 4/2025 vom 02.10.2025**

In der Sitzung am 02.10.2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

#### I. Änderungen in der DVO

##### 1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i. V. m. Anlage 2 zur DVO (Tabellenentgelt)

###### a) Grundsätze:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110 Euro monatlich erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent erhöht.

###### b) Die Änderung der Anlage 2 (geänderte Entgelttabellen) ist aus II. ersichtlich.

Die geänderten Entgelttabellen werden an den bezeichneten Stellen in die DVO aufgenommen.

In den Entgelttabellen 1 und 2 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.03.2024“ um die Worte „bis 31.03.2025“ ergänzt.

In der Entgelttabelle 3 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.10.2024“ um die Worte „bis 31.03.2025“ ergänzt.

#### 2. Änderung des § 8 DVO (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)

§ 8 Absatz 5 Satz 1 DVO wird nach der Angabe „105 Euro monatlich“ wie folgt ergänzt:  
„ab 01.07.2025 wird diese auf 200 Euro monatlich erhöht“.

§ 8 Absatz 5 Satz 2 DVO wird nach der Angabe „0,63 Euro pro Stunde“ wie folgt ergänzt:  
„ab 01.07.2025 wird diese auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht“.

§ 8 Absatz 6 Satz 1 DVO wird nach der Angabe „40 Euro monatlich“ wie folgt ergänzt:  
„ab 01.07.2025 wird diese auf 100 Euro monatlich erhöht“.

§ 8 Absatz 6 Satz 2 DVO wird nach der Angabe „0,24 Euro pro Stunde“ wie folgt ergänzt:  
„ab 01.07.2025 wird diese auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht“.

Nach § 8 Absatz 8 DVO wird eine Protokollerklärung aufgenommen:

„Protokollerklärung zu Absatz 5 und Absatz 6:  
Die ab 1. Juli 2025 gültigen Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit werden bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 jeweils um den festgelegten Vomhundertsatz erhöht.“

#### 3. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Juli 2025“ durch die Angabe „1. November 2025“ ersetzt.

## II. Änderung der Anlage 2 zur DVO Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO

In Anlage 2 zur DVO werden die nachfolgenden Entgelttabellen 1, 2 und 3 ergänzt:

### Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 01.04.2025

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.406,61
11	4.153,35	4.542,72	5.017,28	5.664,10	6.040,24	6.459,10
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2Ü	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.339,97
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1		2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

### Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

gültig vom 01.04.2025

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	

12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2Ü	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.339,97
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1		2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

### Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig vom 01.04.2025

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	unbesetzt					
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67

<b>S 7</b>	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
<b>S 6</b>	unbesetzt					
<b>S 5</b>	unbesetzt					
<b>S 4</b>	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
<b>S 3</b>	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
<b>S 2</b>	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

**III. Änderung der Anlage 5a zur DVO Regelung zur Altersteilzeit (ab 01.07.2012)**

Die Protokollerklärung zu **§ 7 Absatz 2 Satz 2** (Entgelt und Aufstockungsleistungen) wird nach den Worten „11,5 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„, und am 1. April 2025 um weitere 3,11 Prozent.“

**IV. Änderung der Anlage 6 zur DVO Auszubildende gemäß Anlage 5 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 8 Absatz 1 Buchstabe a)** (Ausbildungsentgelt) wird die Spalte „ab 1. April 2022“ gestrichen, und neben der Spalte „ab 1. März 2024“ wird eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ aufgenommen:

	<b>ab 1. April 2025</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro

In **§ 8 Absatz 1 Buchstabe b)** (Ausbildungsentgelt) wird die Spalte „ab 1. April 2022“ gestrichen, und neben der Spalte „ab 1. März 2024“ wird eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ aufgenommen:

	<b>ab 1. April 2025</b>
im ersten Ausbildungsjahr	1.142,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.234,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.347,14 Euro

- b) In **§ 20** (Inkrafttreten) wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert:

„, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April

2025 Anwendung.“

**V. Änderung der Anlage 7 zur DVO Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

Anlage 7 zur DVO wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 8 Unterhaltszuschüsse/Praktikanten-entgelte**) wird die Spalte „ab 1. April 2022“ gestrichen, und neben der Spalte „ab 1. März 2024“ wird eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ aufgenommen:

	<b>ab 1. April 2025</b>
§ 8 Absatz 1	2.498,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.672,59 Euro
§ 8 Absatz 3	2.161,10 Euro

- b) In **§ 18** (Inkrafttreten) wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert:  
„, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2025 Anwendung.“

**VI. Änderung der Anlage 12 zur DVO Überleitungs- und Besitzstandsregelungen**

Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- a) Die Protokollerklärung zu **§ 9 Absatz 4 Satz 3** (Vergütungsgruppenzulage) wird nach den Worten „11,5 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:  
„und am 1. April 2025 um weitere 3,11 Prozent.“
- b) Die Protokollerklärung zu **§ 11 Absatz 2 Satz 2** (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) wird nach den Worten „11,5 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:  
„, und am 1. April 2025 um weitere 3,11 Prozent.“
- c) **§ 30 Absatz 1** (Steigerungssätze individuelle Endstufe) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025
15	3,00 v.H.
14	3,00 v.H.
13	3,00 v.H.
12	3,00 v.H.
11	3,00 v.H.
10	3,00 v.H.
9 c	3,00 v.H.
9 b	3,00 v.H.
9 a	3,00 v.H.
8	3,00 v.H.
7	3,00 v.H.
6	3,00 v.H.
5	3,08 v.H.
4	3,22 v.H.
3	3,34 v.H.
2	3,41 v.H.
1	4,28 v.H.

**§ 30 Absatz 2** (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025
15 Ü	3,00 v.H.
2 Ü	3,41 v.H.

In **§ 30** wird **Absatz 5** (Steigerungssätze individuellen Endstufen EG S 2 – S18) wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „ab dem 1. März 2024“ gestrichen.

In der Tabelle wird neben der Spalte „ab 1. März 2024“ eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025
S 18	3,00 v.H.
S 17	3,00 v.H.
S 16	3,00 v.H.
S 15	3,00 v.H.
S 14	3,00 v.H.
S 13Ü	3,00 v.H.
S 13	3,00 v.H.
S 12	3,00 v.H.
S 11b	3,00 v.H.
S 11a	3,00 v.H.
S 10	unbesetzt
S 9	3,00 v.H.
S 8b	3,00 v.H.
S 8a	3,00 v.H.
S 7	3,00 v.H.
S 6	unbesetzt
S 5	unbesetzt
S 4	3,00 v.H.
S 3	3,03 v.H.
S 2	3,40 v.H.

d) **§ 31 Absatz 1** (Stufenentgelte in EG 2Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. April 2025	2.71 1,60	2.94 5,82	3.03 1,62	3.14 6,03	3.22 4,63	3.33 9,97

**§ 31 Absatz 2 (Stufenentgelte in EG 15Ü)** wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. April 2025	6.955, 18	7.685, 88	8.378, 11	8.839, 65	8.947, 29

**§ 31 Absatz 2a (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2a – Lehrer nicht Berlin)** wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. April 2025	6.955, 18	7.685, 88	8.378, 11	8.839, 65

**§ 31 Absatz 2b (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2 – Lehrer Berlin, nicht nach TV-L)** wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. April 2025	6.955, 18	7.685, 88	8.378, 11	8.839, 65

**In § 31 Absatz 4 (Stufenentgelte in S 13Ü)** wird ergänzt:

Entgeltgruppe S 13Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. April 2025	3.928, 46	4.191, 36	4.552, 58	4.842, 37	5.204, 58	5.385, 68

e) **§ 32 (Besitzstandszulagen)** wird ergänzt:

**§ 32 Absatz 1 und Absatz 2** wird jeweils ergänzt:  
„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent.“

f) **§ 33 (Vergleichsentgelt und Differenzzulage)** wird ergänzt:

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 1** wird ergänzt:

„Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. April

2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110,00 Euro.“

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 2** wird ergänzt:

„Die Differenzzulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent.“

g) **§ 36 (Inkrafttreten)**

Der zweite Halbsatz wird geändert:

„, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2025 Anwendung.“

**VII. Änderung der Anlage 13 zur DVO Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst**

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt ergänzt:

a) **§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a)** (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 2 – S 8b) wird ergänzt:

„gg) ab dem 1. April 2025 weniger als 75,26 Euro,“

**§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b)**  
(Garantiebetrag Entgeltgruppen S 9 – S 18) wird ergänzt:

„gg) ab dem 1. April 2025 weniger als 120,42 Euro,“

b) In **§ 5 (Inkrafttreten)** wird in Satz 2 vor den Worten „... in Kraft.“ ein Halbsatz eingefügt:

„, die Ergänzungen in § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) gg) und b) gg) treten zum 1. April 2025“

**VIII. Geltungsbereich**

Dieser Beschluss gilt für Mitarbeiter, die am 1. August 2025 im Arbeitsverhältnis stehen.

Mitarbeiter, die vor dem 1. August 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten bis zu

dem Datum ihres Ausscheidens ein monatliches Entgelt, das den bis zum 31. März 2025 gültigen Tabellenentgelten entspricht.

**IX. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung am 2. Oktober 2025 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, den 11.12.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

**Nr. 2 Prüfungsordnung zum Abschluss der Berufseinführung für Priesterkandidaten und Gemeindeassistenten im Bistum Magdeburg**

**1. Geltungsbereich**

Die zweite Bildungsphase auf dem Weg zum pastoralen Dienst als Priester oder Gemeindereferent<sup>1</sup> umfasst einzelne Prüfungsleistungen in der Berufseinführung, die in ihrer Gesamtheit nachfolgend als Zweite Dienstprüfung bezeichnet werden.  
Diese Ordnung regelt die Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen in der Berufseinführung für die beiden benannten pastoralen Berufe.

**2. Ziel der Zweiten Dienstprüfung**

Die Zweite Dienstprüfung dient der exemplarischen Feststellung, inwieweit der Prüfungskandidat die notwendigen pastoralen und religionspädagogischen Kompetenzen erworben hat, um in den verschiedenen kirchlichen Grundvollzügen den heutigen Anforderungen entsprechend handlungsfähig zu sein.

**3. Bestandteile der Zweiten Dienstprüfung**

3.1. Zwei Lehrproben im schulischen Religionsunterricht

Die erste Lehrprobe ist in der Regel im schulischen Religionsunterricht im Primar- oder Sekundarbereich am Ende des ersten Jahres der Berufseinführung zu absolvieren.

Die zweite Lehrprobe soll im schulischen Religionsunterricht in einer anderen Schularbeit bis zum Ende des ersten Halbjahrs des zweiten Jahres der Berufseinführung absolviert werden.

Jede Lehrprobe umfasst einen Zeitrahmen von einer Unterrichtsstunde (45 Minuten).

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert.

Die gewählte männliche Form schließt adäquate weibliche und intersexuelle Formen ggf. gleichberechtigt ein.

Die ausführliche schriftliche Erarbeitung der Lehrproben mit entsprechenden Vorüberlegungen ist eine Woche vor den Prüfungsterminen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten. Die Erarbeitung sollte mindestens 12 und höchstens 25 Seiten umfassen.

### 3.2. Pastorale Prüfung im Rahmen einer Pastoralen Aktivität

Am Ende des ersten Jahres der Berufseinführung wählt der Prüfungskandidat in Absprache mit dem Leiter der Berufseinführung aus dem üblichen Aufgabenportfolio im pastoralen Alltag eine pastorale Aktivität aus, welche einen Zeitrahmen von ca. 45 bis 60 Minuten umfasst. Die vorher einzureichende schriftliche Erarbeitung sollte mindestens 12 und höchstens 25 Seiten umfassen.

### 3.3. Liturgische Prüfung

Im zweiten Jahr der Berufseinführung bereitet der Prüfungskandidat eine liturgische Feier im zeitlichen Umfang von 30 bis 60 Minuten vor, die eine homiletisch orientierte Predigt einschließt. Der eine Woche vorher einzureichende Bericht sollte inklusive Predigt mindestens 15 und höchstens 20 Seiten umfassen.

### 3.4. Pastorale Prüfung im Rahmen eines pastoralen Projektes

Im zweiten oder dritten Jahr der Berufseinführung findet in Absprache mit dem Leiter der Berufseinführung und dem Dienstvorgesetzten eine pastorale Prüfung statt. Grundlage der praktischen Prüfung ist die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eines pastoralen Projektes über einen längeren Zeitraum der Berufseinführungsphase. Innerhalb des pastoralen Projektes erfolgt die praktische Prüfung einer Einheit. Die ausführliche schriftliche Erarbeitung der Prüfungseinheit mit entsprechenden Vorüberlegungen ist eine Woche vor der Prüfung dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Der Bericht sollte nicht mehr als 40 Seiten umfassen.

### 3.5. Jurisdiktionsexamen

Zukünftige Priester legen innerhalb des halben Jahres vor ihrer Priesterweihe ein mündliches Jurisdiktionsexamen ab, um die Beichtjurisdiktion zu erhalten.

### 3.6. Pastoralpsychologische Prüfung

Zum Abschluss der pastoralpsychologischen Kurswochen findet im dritten Jahr der Berufseinführung eine pastoralpsychologische Prüfung statt. Diese wird in der Regel durch den Bereich Seelsorge-Personal des Bistums Münster, Abteilung Personalberatung / Personalbegleitung, abgenommen. Gefordert ist eine schriftliche Hausarbeit, in welcher eine erlernte Theorie auf die Praxis angewendet werden muss, ein darauf aufbauendes Kolloquium sowie eine mündliche Prüfung.

### 3.7. Abschlusskolloquium

Das Abschlusskolloquium umfasst einen Zeitrahmen von maximal 45 Minuten.

Als Grundlage dient die schriftliche Dokumentation und Reflexion des eigenen pastoralen Handelns während der Berufseinführung. Die Erarbeitung sollte einen Umfang von 20 bis 25 Seiten umfassen und ist eine Woche vor dem Kolloquium beim Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen. Auf der Grundlage eines mindestens zwei Monate vor dem Abschlusskolloquium benannten theologischen Buches zeigt der Prüfungskandidat, dass er in der Lage ist, dieses auf dem Hintergrund seiner eigenen pastoralen Arbeit zu reflektieren.

Das Abschlusskolloquium ist die letzte Teilleistung im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung.

### 3.8. Prüfungsersatzleistung

Falls Umstände, die nicht durch den Prüfungskandidaten beeinflussbar sind, eine Durchführung der aufgeführten Prüfungsleistungen ganz oder teilweise verhindern, kann der Leiter der Berufseinführung in Absprache mit der Prüfungskommission ganz oder teilweise Prüfungsersatzleistungen festlegen.

## 4. Die Prüfungskommission und die Prüfungsausschüsse

### 4.1. Die Prüfungskommission

Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die Mitglieder der jeweiligen Prüfungsausschüsse zu benennen, den Zeitpunkt und Umfang einer Wiederholungsprüfung festzulegen, sowie über die Gesamtnote der Zweiten Dienstprüfung zu befinden.

Die Prüfungskommission wird gebildet aus den Leitern der Berufseinführung für die Priesterkandidaten und die Gemeindereferenten, dem Referenten Religionspädagogik in der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg und dem Leiter des Prozessbereiches 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung, im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg.

Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Leiter des Prozessbereiches 2.

Er kann sich an allen Prüfungsleistungen als (zusätzlicher) Prüfer beteiligen.

### 4.2. Prüfungsausschuss bei Lehrproben

Der Prüfungsausschuss bei den schulischen Lehrproben besteht aus dem Referenten Religionspädagogik in der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg als Vorsitzenden sowie dem jeweiligen Leiter der Berufseinführung.

### 4.3. Prüfungsausschuss bei Prüfungen im Arbeitsfeld Pastoral

Prüfer bei der Durchführung einer pastoralen Aktivität ebenso wie bei der Prüfung im Rahmen eines pastoralen Projektes sind der jeweilige Leiter der

Berufseinführung als Vorsitzender und ein zweiter durch die Prüfungskommission zu benennender Prüfer, der selbst über einen pastoralen Berufsabschluss verfügt.

#### 4.4. Prüfungsausschuss bei Prüfungen im Bereich Liturgie

Die Prüfungsleistung im Rahmen einer liturgischen Feier wird durch den jeweiligen Leiter der Berufseinführung als Vorsitzender und einem zweiten durch die Prüfungskommission zu benennendem Prüfer, der selbst über einen pastoralen Berufsabschluss verfügt, bewertet.

#### 4.5. Jurisdiktionsexamen

Der Prüfungsausschuss für das Jurisdiktionsexamen besteht aus dem Regens und dem Subregens des Erfurter Priesterseminars.

#### 4.6. Pastoralpsychologische Prüfung

Die Leitung der pastoralpsychologischen Ausbildung der Abteilung Personalberatung / Personalbegleitung des Bistums Münsters bildet mit einer weiteren Person der Abteilung den Prüfungsausschuss für die pastoralpsychologische Prüfung.

#### 4.7. Abschlusskolloquium

Prüfer im Rahmen des Abschlusskolloquiums sind der Leiter des Prozessbereiches 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung, im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg als Vorsitzender und der jeweilige Leiter der Berufseinführung.

#### 4.8. Vertretungsregelung

Im Verhinderungsfall von Mitgliedern eines Prüfungsausschusses kann der Vorsitzende der Prüfungskommission fachlich geeignete Ersatzprüfer beauftragen. Eine Prüfung ist gültig abgenommen, wenn mindestens zwei Prüfer bei der jeweiligen Prüfung anwesend waren und sich auf eine Beurteilung geeinigt haben.

### 5. Prüfungsvoraussetzungen

Die Ableistung einer Prüfung setzt voraus:

- einen formlosen schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten auf Abnahme der Prüfungsleistung beim jeweiligen Leiter der Berufseinführung mindestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin,
- die Absprache der Prüfungstermine mit den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses durch den Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin sowie
- die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bei allen Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses durch den Prüfungskandidaten mindestens sieben Tage vor dem beabsichtigten Prüfungstermin.

Die Unterschreitung der benannten Fristen ist nur nach zuvor erfolgtem schriftlichem Antrag des Prüfungskandidaten und schriftlicher Zustimmung durch den jeweiligen Leiter der Berufseinführung zulässig.

### 6. Bewertung der Prüfungsleistungen

#### 6.1. Allgemein

Alle Prüfungsbestandteile werden einzeln bewertet. Die Teilnoten werden gleich gewichtet und ergeben eine Gesamtnote. Diese wird schriftlich festgehalten und dem Prüfungskandidaten nach der jeweiligen Prüfung mitgeteilt.

#### 6.2. Lehrproben und pastorale Prüfung

Die Prüfungsnoten beider Lehrproben und beider pastoralen Prüfungen setzt sich aus drei jeweils einzeln zu bewertenden Prüfungsleistungen zusammen:

- schriftliche Ausarbeitung,
- praktische Umsetzung,
- Reflexion im anschließenden Prüfungsge- spräch.

#### 6.3. Liturgische Prüfung

Die Prüfungsnote bei der liturgischen Prüfung setzt sich aus vier jeweils einzeln zu bewertenden Prüfungsleistungen zusammen:

- Beschreibung (inkl. Ablaufplan) der liturgischen Feier,
- Schriftfassung der homiletisch orientierten Predigt,
- praktische Umsetzung,
- Reflexion im anschließenden Prüfungsge- spräch.

#### 6.4. Pastoralpsychologische Prüfung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen beim pastoralpsychologischen Kurs erfolgt durch die beiden Worturteile „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Es werden keine Noten vergeben.

#### 6.5. Abschlusskolloquium

Die Prüfungsnote des Abschlusskolloquiums setzt sich aus drei jeweils einzeln zu bewertenden Prüfungsleistungen zusammen:

- Schriftliche Ausarbeitung,
- Reflexionsgespräch zur Ausarbeitung,
- Fragen zu einem theologischen Buch und deren Anwendung in der pastoralen Arbeit.

#### 6.6. Notenschlüssel

6.6.1. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geschieht durch folgende Noten:

- sehr gut (1,0 und 1,3): eine Leistung, die den Anforderungen in herausragender Weise entspricht
- gut (1,7 - 2,3): eine überdurchschnittliche Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

- befriedigend (2,7 - 3,3): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- ausreichend (3,7 - 4,3): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft (4,7 - 5,3): eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt, auch wenn die notwendigen Grundkenntnisse erkennbar sind.
- ungenügend (5,7 - 6,0): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse sind nicht erkennbar.

6.6.2. Eine Differenzierung der Bewertung ist durch Auf- und Abwertung der Benotung um 0,3 möglich. Die Noten 0,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.

6.6.3. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (besser als 4,5) bewertet wurden.

## 7. Weitere Regelungen

### 7.1. Rücktritt

Sobald alle Prüfungsvoraussetzungen gemäß 5. dieser Prüfungsordnung erfüllt sind, ist ein Rücktritt von einer vom Prüfungskandidaten mit den Prüfern vereinbarten Prüfungsteilleistung nur noch mit Genehmigung der Prüfungskommission möglich. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der Prüfungskommission, ersatzweise dem jeweiligen Leiter der Berufseinführung, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Ist dem Prüfungskandidaten die Schriftform der Mitteilung nachvollziehbar nicht möglich, darf die Mitteilung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Bei ausschließlich schriftlich genehmigtem Rücktritt werden bereits erzielte Ergebnisse angerechnet. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfungsteilleistung als nicht bestanden.

### 7.2. Nichtantreten

Kann der Prüfungskandidat aus schwerwiegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen zu einer Prüfungsteilleistung nicht antreten, so ist davon einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Prüfungskommission prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, ob und wann die Prüfungsteilleistung abzulegen ist oder ob die Prüfungsteilleistung als nicht bestanden gilt. Im Krankheitsfall ist der Prüfungskommission innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

### 7.3. Wiederholung von Prüfungsleistungen

Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese auf spätestens sieben Tage nach Nichtbestehen erfolgtem schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten bei der Prüfungskommission innerhalb der Berufseinführungsphase einmal wiederholt werden, wenn die Bewertung der nicht bestandenen Prüfungsleistung mindestens 5,3 betrug. Die

Prüfungskommission legt dabei Zeitpunkt und Umfang der Wiederholung fest.

Über eine eventuell notwendige Verlängerung der Berufseinführungsphase entscheidet die Prüfungskommission.

### 7.4. Einspruch

Gegen Entscheide der Prüfungsausschüsse ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission besteht die Möglichkeit des Einspruchs, der innerhalb von zehn Tagen schriftlich beim Diözesanbischof einzureichen ist.

## 8. Nichtbestehen der Zweiten Dienstprüfung

Die Zweite Dienstprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen auch bei der Wiederholung nicht bestanden wurde. In diesem Fall entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen und das zukünftige Anstellungsverhältnis. Über die nicht bestandene Prüfung wird der Prüfling schriftlich informiert.

## 9. Zeugnisse

### 9.1. Pastoralpsychologischer Kurs

Am Ende des pastoralpsychologischen Kurses erhält der Teilnehmer ein eigenes Zertifikat mit dem Vermerk „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

### 9.2. Abschlusszeugnis

Am Ende der Berufseinführung wird ein Zeugnis über die Zweite Dienstprüfung ausgestellt. Es enthält die Noten und Bewertungen aller Teilprüfungen sowie eine Gesamtnote. Für die Berechnung der Gesamtnote werden alle Teilprüfungsnoten gleich gewichtet. Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen ermittelt. Das Ergebnis wird nach den allgemeinen Rundungsregeln auf eine Dezimalstelle gerundet.

### 9.3. Notenwerte

Bei der Bildung der Gesamtnote ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	sehr gut
über 1,5-2,5	die Note	gut
über 2,5-3,5	die Note	befriedigend
über 3,5-4,3	die Note	ausreichend
über 4,5	die Note	mangelhaft.

### 9.4. Nichtbestehen der Zweiten Dienstprüfung

Bei Nichtbestehen der Zweiten Dienstprüfung wird kein Zeugnis ausgestellt.

## **10. Schlussbemerkung**

Aus dem Bestehen der Prüfung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Anstellung im Bistum Magdeburg.

## **11. Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt für das Bistum Magdeburg mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Prüfungsordnung für den Abschluss des Berufspraktischen Jahres (2. Teil der 1. Dienstprüfung) und den Abschluss der Berufseinführung (2. Dienstprüfung) im Bistum Magdeburg“ vom 01.10.2013 außer Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 12.12.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## **Nr. 3 Beschluss der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

### **I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

#### **1. § 1 Abs. 3 AK-O**

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der AK-O wird „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 8 Abs. 6“ ersetzt

#### **2. § 3 Abs. 1 AK-O**

§ 3 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes betraut ein Mitglied des Kuratoriums (vgl. § 16 Abs. 10 seiner Satzung) mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>2</sup>Das Mitglied des Kuratoriums führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. <sup>3</sup>Der / Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. <sup>4</sup>Er / Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>5</sup>Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6). <sup>6</sup>Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Amtes verhindert und wird im Benehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Bundeskommission für den Zeitraum der Verhinderung.“

### **3. § 3 Abs. 4 AK-O**

In § 3 Abs. 4 werden in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Wörter „der/die Präsident(in)“ durch die Wörter „der Vorstand“ ersetzt.

### **4. § 23 Abs. 4 AK-O**

In § 23 Abs. 4 Satz 2 der AK-O werden die Wörter „Finanz- und“ gestrichen.

### **5. § 24 AK-O**

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 1, der wie folgt neu gefasst wird:

„(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in § 3 Abs. 1 der AK-Ordnung am 16. Oktober 2025 in Kraft.“

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 2:

„(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung sowie ihre mitgeltenden Ordnungen und Regelungen können nur nach der Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes geändert werden. <sup>2</sup>Die Verfahrensregelung ist Bestandteil dieser Ordnung; Satz 1 gilt entsprechend.“

### **II. Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes**

#### **„Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes“**

##### **Grundsätze**

1. <sup>1</sup>Nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes werden die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Änderungen durch die Delegiertenversammlung beschlossen. <sup>2</sup>Nach Artikel 9 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes kommen Rechtsnormen über den Inhalt der Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen und Diensten des Deutschen Caritasverbandes zustande durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind.
2. Um das Verhandlungsgleichgewicht bei der Tarifgestaltung zu sichern, sollen bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

die Mitglieder der beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt werden.

3. Beteiligte an diesem Verfahren über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind damit die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Mitglieder beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes sowie die/der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.

## Anträge

4. <sup>1</sup>Alle Verfahrensbeteiligten nach Ziffer 3 können Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. <sup>2</sup>Diese Anträge sollen die Themen oder Bestimmungen nennen, die geändert werden sollen und eine Begründung enthalten. <sup>3</sup>Sie können einen Formulierungsvorschlag beinhalten. <sup>4</sup>Anträge sind an die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband zu richten.

## Errichten einer Arbeitsgruppe

5. <sup>1</sup>Zur sachgerechten Bearbeitung der Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Arbeitsgruppe errichtet, die bei Bedarf zusammenkommt. <sup>2</sup>Der Bedarf entsteht, wenn Verfahrensbeteiligte Anträge gestellt haben. <sup>3</sup>Die Arbeitsgruppe soll die Anträge in einer angemessenen Zeit, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten, beraten und entscheiden, ob sie für diese Anträge eine Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung empfiehlt.
6. <sup>1</sup>Der Arbeitsgruppe gehören stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. <sup>2</sup>Jede dieser drei Gruppen entsendet sechs Personen stimmberechtigt in die Arbeitsgruppe. <sup>3</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben das Recht, jeweils ein Mandat an die Geschäftsführung ihrer jeweiligen Geschäftsstelle zu vergeben. <sup>4</sup>Beratend nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der / die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und das für Personal zuständige Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes teil. <sup>5</sup>Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils eine eigene Beratung nach § 10 AK-Ordnung hinzuziehen. <sup>6</sup>Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe hat die Kommissionsgeschäftsstelle der

Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband.

7. <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung in der Arbeitsgruppe sollen die unterschiedlichen Regionen, Verbände und Hilfebereiche angemessen repräsentieren. <sup>2</sup>Die von der Delegiertenversammlung bestimmten Vertreterinnen und Vertreter können nicht zugleich Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.
8. <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der drei Gruppen der Arbeitsgruppe werden für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) bestimmt. <sup>2</sup>Die Amtsperiode beginnt am 01. November 2018. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, sobald die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet. <sup>4</sup>Für die Geschäftsführung der jeweiligen Geschäftsstelle im Sinne von Ziffer 6 Satz 3 endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe, wenn das Mandat entzogen wird oder die Tätigkeit als Geschäftsführung in der Geschäftsstelle endet.

## Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

9. <sup>1</sup>Das vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes für den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beauftragte Mitglied des Kuratoriums führt in der Arbeitsgruppe den Vorsitz ohne Stimmrecht. <sup>2</sup>Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Vorsitzes verhindert und wird im Benehmen mit den jeweiligen Gruppen (Ziffer 6 Satz 1) kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Arbeitsgruppe für den Zeitraum der Verhinderung.
10. <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. <sup>2</sup>Sie/Er lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
11. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe berät über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel, einen möglichst hohen Konsens unter allen Beteiligten herzustellen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe kann deshalb Anträge modifizieren oder eigene Regelungen erarbeiten.
12. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe kann Antragsteller zu einem Gespräch einladen, um den Austausch der Argumente und Überlegungen zu erleichtern. <sup>2</sup>Sie kann Sachverständige hinzuziehen.
13. <sup>1</sup>Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe an die Delegiertenversammlung bedürfen der

Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung, der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.<sup>2</sup>Eine Beschlussempfehlung liegt vor, wenn mindestens zwölf Zustimmungen vorliegen, wobei aus den Gruppen der Delegiertenversammlung, der Mitarbeiterseite sowie der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils mindestens vier Mitglieder zustimmen müssen.

<sup>3</sup>Sind Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter dieser Gruppe zulässig.<sup>4</sup>Eine Vertreterin oder und Vertreter kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben.<sup>5</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.

14. Kommen keine Beschlussempfehlungen zustande, sind die Anträge abgelehnt.
15. <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe macht ihre Entscheidungen transparent. <sup>2</sup>Empfehlungen zur Beschlussfassung von Anträgen auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Delegiertenversammlung werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit Erläuterungen zugeleitet. <sup>3</sup>Antragssteller von Anträgen, zu denen keine Beschlussempfehlungen erfolgt sind, erhalten eine begründete Stellungnahme der Arbeitsgruppe. <sup>4</sup>Alle Verfahrensbeteiligten werden über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die dazu ergangenen Entscheidungen der Arbeitsgruppe informiert.

#### **Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

16. Die Delegiertenversammlung stimmt bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur über die von der Arbeitsgruppe abgegebenen Beschlussempfehlungen ab.
17. <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung kann den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe nur unverändert zustimmen. <sup>2</sup>Sie beschließt keine von den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe abweichenden Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
18. <sup>1</sup>Wird den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe in der Delegiertenversammlung zugestimmt, ändert dies die Ordnung. <sup>2</sup>Werden die Beschlussempfehlungen in der Delegiertenversammlung abgelehnt, bleibt es bei

der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

19. Die Arbeitsgruppe kann die von der Delegiertenversammlung abgelehnten Beschlussempfehlungen erneut beraten mit dem Ziel, durch eine modifizierte Beschlussempfehlung eine Zustimmung in der Delegiertenversammlung zu erreichen.

#### **Schluss**

20. <sup>1</sup>Diese Verfahrensregelung, zuletzt geändert am 16. Oktober 2025, wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Oktober 2018 mit Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen. <sup>2</sup>Sie kann von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder wieder aufgehoben werden.“

Für das Bistum Magdeburg, 15.12.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

#### **Nr. 4 Veröffentlichung der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost**

Unter Bezugnahme auf die bereits erfolgte Veröffentlichung der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost zum 1. April 2025 im Amtsblatt 6/2025 mit deren Inkraftsetzung die Ordnung der Fassung vom 1. Januar 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt 1/2018) rückwirkend außer Kraft gesetzt wird.

#### **Nr. 5 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss zur Sitzung der RK Ost am 6. November 2025 in Leipzig – AVR 2027**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

##### **I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs**

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR 2027)“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte mit folgenden Abweichungen festgesetzt:

Die Regionalkommission Ost beschließt, dass die Systematik des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der

Vergütung vom 19. Dezember 2019 für die im „Anhang Tabellen“ der AVR 2027 enthaltenen Tabellenentgelte entsprechend angewendet wird.

Damit gelten für die Mitarbeiter in den Entgeltgruppen, in den S-Gruppen, in den P-Gruppen und in den Vergütungsgruppen sowie für die Bereitschaftsdienstentgelte nach § 17 und § 17a AVR 2027 im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 die folgenden Tabellenentgelte und Stundenentgelte:

### **AVR 2027 Anhang Tabellen**

Regionalkommission Ost  
1.Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

entspricht jeweils 102,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2026

### **Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>EG 17</b>	6.750,12	7.191,52	7.683,89	8.356,08	9.047,52	9.502,41
<b>EG 16</b>	6.272,23	6.682,39	7.139,90	7.764,50	8.406,99	8.829,67
<b>EG 15</b>	5.973,56	6.364,18	6.799,90	7.394,75	8.006,65	8.409,21
<b>EG 14</b>	5.430,73	5.784,43	6.246,36	6.758,97	7.330,36	7.740,57
<b>EG 13</b>	5.023,64	5.411,30	5.852,62	6.331,74	6.895,56	7.201,52
<b>EG 12</b>	4.526,09	4.972,18	5.493,49	6.071,92	6.750,65	7.072,68
<b>EG 11</b>	4.376,38	4.786,67	5.172,18	5.590,45	6.162,87	6.484,94
<b>EG 10</b>	4.227,64	4.549,11	4.914,56	5.310,90	5.752,25	5.897,18
<b>EG 9c</b>	4.110,99	4.397,76	4.709,63	5.045,68	5.406,93	5.665,89
<b>EG 9b</b>	3.874,34	4.139,99	4.308,65	4.807,81	5.103,59	5.446,20
<b>EG 9a</b>	3.750,08	3.974,89	4.200,11	4.701,44	4.814,87	5.104,47
<b>EG 8</b>	3.573,56	3.789,72	3.939,44	4.092,21	4.257,34	4.336,74
<b>EG 7</b>	3.377,35	3.626,39	3.774,76	3.924,48	4.068,28	4.146,37
<b>EG 6</b>	3.321,31	3.526,26	3.669,97	3.812,20	3.951,89	4.024,36
<b>EG 5</b>	3.202,18	3.400,99	3.535,28	3.677,47	3.809,62	3.877,91
<b>EG 4</b>	3.069,02	3.270,21	3.439,02	3.544,10	3.649,17	3.710,71
<b>EG 3</b>	3.026,96	3.243,31	3.295,96	3.416,31	3.506,63	3.589,36
<b>EG 2</b>	2.836,73	3.049,70	3.102,80	3.178,57	3.345,11	3.519,33
<b>EG 1</b>		2.597,91	2.633,05	2.676,98	2.717,93	2.823,36

### **Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	4.838,53	4.961,81	5.572,55	6.030,55	6.717,57	7.137,39
<b>S 17</b>	4.461,20	4.770,99	5.267,16	5.572,55	6.183,21	6.541,98
<b>S 16</b>	4.369,87	4.671,77	5.007,63	5.419,83	5.877,84	6.152,68
<b>S 15</b>	4.215,50	4.503,78	4.809,17	5.160,30	5.725,21	5.969,46
<b>S 14</b>	4.175,22	4.459,95	4.799,30	5.144,48	5.526,20	5.793,36
<b>S 13</b>	4.077,48	4.354,92	4.732,82	5.038,14	5.419,83	5.610,68

<b>S 12</b>	4.066,76	4.343,43	4.705,52	5.026,12	5.423,08	5.591,02
<b>S 11b</b>	4.013,00	4.285,72	4.477,33	4.965,90	5.347,57	5.576,58
<b>S 11a</b>	3.942,41	4.208,77	4.398,77	4.885,49	5.267,16	5.496,17
<b>S 10</b>	3.693,01	4.035,45	4.210,98	4.735,36	5.163,10	5.514,42
<b>S 9</b>	3.739,90	3.984,61	4.270,86	4.694,52	5.095,26	5.404,42
<b>S 8b</b>	3.668,34	3.907,96	4.194,24	4.616,07	5.014,90	5.320,67
<b>S 8a</b>	3.597,18	3.831,58	4.076,24	4.312,26	4.542,96	4.785,56
<b>S 7</b>	3.512,60	3.740,84	3.967,92	4.201,42	4.376,86	4.641,22
<b>S 6</b>	nicht besetzt					
<b>S 5</b>	nicht besetzt					
<b>S 4</b>	3.373,75	3.591,82	3.790,51	3.925,35	4.055,28	4.260,24
<b>S 3</b>	3.197,87	3.403,05	3.593,94	3.769,21	3.849,41	3.945,20
<b>S 2</b>	2.981,07	3.106,74	3.199,71	3.300,66	3.414,19	3.527,73

### **Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>P 16</b>			5.371,04	5.551,30	6.133,35	6.811,85
<b>P 15</b>			5.260,60	5.425,56	5.837,99	6.331,59
<b>P 14</b>			5.138,87	5.299,85	5.702,30	6.249,10
<b>P 13</b>			5.017,15	5.174,14	5.566,59	5.849,96
<b>P 12</b>			4.773,65	4.922,68	5.295,19	5.524,02
<b>P 11</b>			4.530,20	4.671,23	5.023,80	5.257,93
<b>P 10</b>			4.289,01	4.420,19	4.792,31	4.971,90
<b>P 9</b>			4.092,20	4.289,01	4.420,19	4.672,55
<b>P 8</b>			3.793,74	3.959,37	4.177,47	4.354,12
<b>P 7</b>			3.598,06	3.793,74	4.098,29	4.253,33
<b>P 6</b>			3.087,80	3.267,10	3.447,56	3.831,40
<b>P 4</b>			3.014,78	3.078,20	3.125,21	3.160,69

### **Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)**

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
<b>EG 17</b>	50,37
<b>EG 16</b>	46,80
<b>EG 15</b>	44,58
<b>EG 14</b>	41,14
<b>EG 13</b>	37,72
<b>EG 12</b>	36,98
<b>EG 11</b>	36,49
<b>EG 10</b>	33,14
<b>EG 9c</b>	29,07
<b>EG 9b</b>	28,37
<b>EG 9a</b>	27,66
<b>EG 8</b>	26,40
<b>EG 7</b>	25,42

<b>EG 6</b>	24,54
<b>EG 5</b>	23,03
<b>EG 4</b>	22,30
<b>EG 3</b>	21,67
<b>EG 2</b>	21,00
<b>EG 1</b>	16,96

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
<b>P 16</b>	39,74
<b>P 15</b>	36,80
<b>P 14</b>	34,69
<b>P 13</b>	32,64
<b>P 12</b>	31,07
<b>P 11</b>	30,23
<b>P 10</b>	28,68
<b>P 9</b>	28,05
<b>P 8</b>	27,49
<b>P 7</b>	26,46
<b>P 6</b>	24,19
<b>P 4</b>	20,45

**Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)**

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
<b>EG 17</b>	43,14
<b>EG 16</b>	40,10
<b>EG 15</b>	38,17
<b>EG 14</b>	35,21
<b>EG 13</b>	33,67
<b>EG 12</b>	31,85
<b>EG 11</b>	29,13
<b>EG 10</b>	26,83
<b>EG 9c</b>	26,75
<b>EG 9b</b>	25,36

<b>EG 9a</b>	24,53
<b>EG 8</b>	24,04
<b>EG 7</b>	23,02
<b>EG 6</b>	22,06
<b>EG 5</b>	21,19
<b>EG 4</b>	20,19
<b>EG 3</b>	19,40
<b>EG 2</b>	18,23
<b>EG 1</b>	15,14

Entgeltgruppe	Stundenentgelte in Euro
<b>P 16</b>	34,61
<b>P 15</b>	32,33
<b>P 14</b>	30,55
<b>P 13</b>	28,63
<b>P 12</b>	27,56
<b>P 11</b>	26,58
<b>P 10</b>	25,37
<b>P 9</b>	24,97
<b>P 8</b>	23,87
<b>P 7</b>	22,87
<b>P 6</b>	21,19
<b>P 4</b>	17,91

**Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)**

Anzuwenden für Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2027 nach Anlage 2 Teil III. Anhang Überleitung eingruppiert und nicht auf Antrag übergeleitet wurden.

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	6.064,46	6.575,51	7.086,58	7.354,72	7.622,78	7.890,78	8.158,90	8.426,95	8.694,97	8.963,09	9.231,15	9.476,59
1a	5.631,07	6.072,03	6.512,94	6.758,44	7.003,95	7.249,45	7.495,04	7.740,47	7.986,06	8.231,50	8.477,03	8.587,25
1b	5.237,79	5.616,06	5.994,36	6.234,83	6.475,38	6.715,85	6.956,35	7.196,84	7.437,31	7.677,88	7.778,08	
2	4.996,00	5.319,12	5.642,31	5.842,71	6.043,12	6.243,60	6.444,05	6.644,47	6.844,82	7.045,24	7.173,08	
3	4.567,98	4.846,04	5.124,09	5.307,04	5.489,90	5.672,82	5.855,63	6.038,51	6.221,44	6.404,34	6.431,88	
4a	4.280,12	4.510,29	4.748,33	4.908,73	5.069,06	5.229,35	5.389,66	5.550,07	5.710,38	5.863,22		
4b	4.023,41	4.215,34	4.407,23	4.545,42	4.685,69	4.825,99	4.966,32	5.106,62	5.246,94	5.357,10		
5b	3.800,86	3.952,36	4.114,65	4.234,54	4.349,69	4.465,30	4.585,51	4.705,74	4.825,99	4.906,15		

Sc	3.568,14	3.685,74	3.807,39	3.909,09	4.017,31	4.127,62	4.238,01	4.348,31	4.446,62		
6b	3.406,23	3.504,17	3.602,11	3.671,05	3.742,34	3.813,73	3.888,13	3.967,26	4.048,51	4.108,46	
7	3.260,33	3.342,32	3.424,24	3.482,16	3.540,09	3.598,04	3.656,35	3.717,17	3.778,05	3.815,86	
8	3.126,50	3.194,44	3.262,40	3.306,35	3.346,32	3.386,24	3.426,21	3.466,19	3.506,14	3.546,12	3.584,07
9a	3.039,62	3.090,89	3.142,15	3.181,96	3.221,75	3.261,62	3.301,47	3.341,34	3.381,13		
9	2.979,74	3.035,64	3.091,62	3.133,59	3.171,54	3.209,55	3.247,48	3.285,46			
10	2.802,11	2.845,69	2.889,29	2.929,04	2.966,07	3.004,02	3.042,01	3.079,97	3.105,98		
11	2.658,84	2.713,07	2.747,18	2.773,73	2.800,21	2.826,78	2.853,24	2.879,81	2.906,31		
12	2.569,17	2.603,24	2.637,37	2.663,84	2.690,40	2.716,90	2.743,43	2.769,93	2.796,44		

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 6. November 2025 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Festsetzung der Werte aufgrund des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Vergütungswerte, die Arbeitszeit und der Erholungspauschalbetrag für den Geltungsbereich der Regionalkommission Ost unter Berücksichtigung der Regelungen aus dem Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 festgesetzt.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungspauschalbetrags zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, den 07.01.2026

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

### Nr. 6 Dekret über die Auflösung der Stiftung Familienerholungs- und Bildungswerk St. Ursula

Bischof Dr. Gerhard Feige hat per Dekret vom 09.12.2025 die Stiftung Familienerholungs- und Bildungswerk St. Ursula, Magdeburg aufgelöst. Das Vermögen der Stiftung geht an das Bistum Magdeburg über.

### Mitteilungen des Generalvikars

### Nr. 7 Erhebungsbogen der Deutschen Bischofskonferenz zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2025

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bittet im Januar 2026 wieder alle Pfarreien um die

Zahlen zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 in Form eines Online-Erhebungsbogens.

Dieser Online-Erhebungsbogen wird am 1. Januar 2026 über das Meldewesensystem „e-mip“ zum Ausfüllen bereitgestellt. Zu berücksichtigen sind alle Zahlen aus dem Jahr 2025, die auf dem Gebiet der Pfarrei angefallen sind. Die Katholikenzahl der Pfarrei und die Zahl der Kirchenaustritte werden im Laufe der ersten Januarwoche aus dem Meldewesen direkt in den Bogen übernommen. Diese beiden Zahlen sind für die Bearbeitung gesperrt. Die leitenden Pfarrer bzw. die Leitungsteams werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Online-Erhebungsbogen **bis spätestens zum 31. Januar 2026** ausgefüllt und nach Abschluss freigegeben wird. Wir bitten dringend um Beachtung dieses Termins damit wir als Bistum nach den nötigen Abschlussarbeiten Anfang Februar die gesamte Statistik an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz übergeben können. Die DBK wird bereits im März 2026 die Ergebnisse der Kirchlichen Statistik zeitgleich mit der Statistik der EKD veröffentlichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Katrin Schmidt, Tel.: 0391 5961-173 oder E-Mail: [meldewesen@bistum-magdeburg.de](mailto:meldewesen@bistum-magdeburg.de).

### Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

#### Prozessbereich 2 Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

#### Nr. 8 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen

Korrektur zum Amtsblatt 12/2025:

Die Kontaktdaten von Pfarrer i.R. Armin Kensbock lauten:

Viereimergasse 1  
93047 Regensburg  
Telefon: 0151 23503546

#### Nr. 9 Todesanzeige

Herr Peter Neumann ist am 14. Dezember 2025 im Alter von 85 Jahren in Badersleben verstorben.

Herr Neumann war von 1965 bis 1968 als Priester in Dessau und Elster tätig. Nachdem er in der evangelischen Kirchenprovinz viele Jahre als Fürsorger gearbeitet hatte, kehrte er 1996 in den Dienst des Bistums Magdeburg zurück und baute bis zur seiner Pensionierung 2005 die Gemeindeberatung in unserem Bistum auf.

Der Termin für das Requiem und die Urnenbeisetzung ist noch nicht bekannt.

## Weitere kirchliche Nachrichten

### Nr. 10 Aufrufe zur Erstkommunion und Firmung 2026

Dem Amtsblatt Januar 2026 sind in der Anlage die Informationen zur Erstkommunion und Firmung 2026 beigefügt.

*Anlage*

#### Anlagen:

- Nr. 1 RK Nord-Ost – Beschluss 4/2025 vom 02.10.2025
- Nr. 2 Prüfungsordnung zum Abschluss der Berufseinführung für Priesterkandidaten und Gemeindeassistenten im Bistum Magdeburg
- Nr. 3 Beschluss der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- Nr. 5 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss zur Sitzung der RK Ost am 6. November 2025 in Leipzig – AVR 2027
- Nr. 10a Aufruf – Gabe der Neugefirmten 2026
- Nr. 10b Aufruf – Gabe der Erstkommunionkinder 2026

#### Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Str. 1  
39104 Magdeburg  
[www.bistum-magdeburg.de](http://www.bistum-magdeburg.de)